



1. Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (Reg.-Nr. 23)

2. Finanzierung von Heimunterbringungen bei zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft

2.1 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe

Heimunterbringungen in Wohnheime und Unterbringungen in Pflegefamilien (beides mit Tages- und Nachtbetreuung) werden mangels gesetzlicher Grundlage nicht durch die Sozialhilfe finanziert. Für diesen Bereich ist die Fachstelle Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe in Füllinsdorf zuständig. Massgebend ist die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe. Die Betriebskosten übernimmt der Kanton Basel-Landschaft. Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft, bei Bedürftigkeit ist keine Beteiligung geschuldet.

Für die Tagesbetreuung gemäss § 6 Absatz 1 SHG in Verbindung mit § 14a SHV vgl. Kommentar *Tagesbetreuung*.

2.2 Nebenkosten

Werden die sorgeberechtigten Eltern, bzw. der sorgeberechtigte Elternteil im Sinne des Sozialhilfegesetzes für ihren Lebensunterhalt unterstützt, fallen auch für das fremdbetreute Kind Kosten (Nebenkosten: Bsp. Kleidung, etc.) an, die die Sozialhilfe zu übernehmen hat. Unterbringungskosten (Betriebskosten und Elternbeiträge) können keine übernommen werden (vgl. Ziff. 2.1). Jedoch sind bei sozialhilferechtlicher Unterstützung der Gesamtfamilie die Nebenkosten der Unterbringung entsprechend dem Sozialhilfegesetz zu übernehmen.

2.3 Grundbedarf

2.3.1 Grundbedarf exkl. platziertes Kind

Der Grundbedarf für die unterstützten sorgeberechtigten Eltern, bzw. für den unterstützten sorgeberechtigten Elternteil, bemisst sich nach der Haushaltsgrösse gemäss § 6 Absatz 3 SHG und § 9 SHV, wobei das Kind, das im Wohnheim, bzw. in der Pflegefamilie untergebracht ist, nicht mitberechnet wird. Die Sozialhilfebehörde hat für Aufwendungen aus dem Grundbedarf für diejenigen Tage, welche das platzierte Kind in der angestammten Familie verbringt, einen angemessenen Teil des Grundbedarfes zu berücksichtigen. Angemessen ist der dreissigste Teil der Differenz zum nächsthöheren Grundbedarf. Die persönlichen Aufwendungen des platzierten Kindes - die (Heim)-Nebenkosten - sind zusätzlich zu übernehmen.



(Fortsetzung von Seite 1)

2.3.2 Grundbedarf inkl. platziertes Kind

Die Sozialhilfebehörde kann den Grundbedarf um das fremdbetreute Kind in denjenigen Fällen erweitern, in welchen die Eltern weiterhin Leistungen, welche unter den Grundbedarf gemäss § 8 SHV fallen, für das fremdbetreute Kind zu tragen haben. Dies trifft auf Wohnheime oder Pflegefamilien zu, bei denen keine Nebenkosten entstehen. Es können keine weiteren persönlichen Aufwendungen des platzierten Kindes zusätzlich übernommen werden.

2.4 Wohnungskosten

Bei der Bemessung der angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 SHV ist das Kind in jedem Fall bei der Haushaltsgrösse miteinzubeziehen, da ein Zimmer für dessen Aufenthalt bei den Eltern an Wochenenden und in den Ferien benötigt wird.

2.5 Fallführung

Es liegt eine Regelunterstützung im Sinne des Sozialhilfegesetzes vor. Bei Wegzug der Eltern in eine andere Gemeinde begründen diese einen neuen Unterstützungswohnsitz. Der Unterstützungswohnsitz der Eltern ist alleine massgebend (§ 4 Absatz 2 SHG, § 31 Absatz 2 SHG, Artikel 4 ZUG). Der Unterstützungswohnsitz des Kindes (Artikel 7 ZUG) kommt innerhalb des Kantons Basel-Landschaft nicht zur Anwendung, da das Kind nicht anspruchsberechtigt ist und nicht unterstützt wird.

3. Finanzierung von Heimunterbringungen bei zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft

3.1 Fälle

Bei Wegzug der Eltern in einen anderen Kanton findet das ZUG aufgrund des interkantonalen Sachverhaltes Anwendung. Das unmündige Kind begründet nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt. In diesem Fall ist der Unterstützungswohnsitz jener Ort, an dem es zum Zeitpunkt der Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie mit den Eltern oder einem Elternteil wohnte.

Es ist möglich, dass bereits zum Zeitpunkt der Unterbringung Bedürftigkeit im Sinne des Sozialhilfegesetzes bestand. Bedürftigkeit kann jedoch durchaus auch erst mit dem Wegzug in einen anderen Kanton entstehen - aufgrund der dortigen Bemessung der Elternbeiträge - oder auch zu einem beliebigen anderen Zeitpunkt.



(Fortsetzung von Seite 2)

3.2 Kosten

3.2.1 Betriebskosten

Keine Anwendung findet in diesen Fällen die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe des Kantons Basel-Landschaft. Für Beiträge an die Jugendhilfe - Betriebskosten des Heimes - ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern, bzw. des sorgeberechtigten Elternteils zuständig. Die Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft ist hier **nicht** zuständig.

3.2.2 Elternbeitrag und Nebenkosten

Können die Eltern für den am zivilrechtlichen Wohnsitz geschuldeten Elternbeitrag sowie für die anfallenden Nebenkosten nicht aufkommen, ist der unterstützungsrechtliche Wohnsitz des Kindes zuständig. Das ist jener Ort, an dem es zum Zeitpunkt der Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie mit den Eltern oder einem Elternteil wohnte (vgl. Ziff. 3.1).

3.3 Administratives

3.3.1 Fallführung

Die Sozialhilfebehörde am Unterstützungswohnsitz des Kindes (an jenem Ort, an dem es zum Zeitpunkt der Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie mit den Eltern oder einem Elternteil wohnte, vgl. Ziff. 3.1) ist für die Fallführung zuständig und hat die Voraussetzungen der weiteren, bzw. erneuten oder neuen Unterstützungsleistungen an die unterhaltspflichtigen Eltern regelmässig abzuklären, um sicherzustellen, ob die Voraussetzungen für die Unterstützungen an die notwendigen Aufwendungen (Elternbeitrag und Nebenkosten) weiterhin gegeben sind. Insbesondere sind sämtliche Leistungen, die der Sozialhilfe vorgehen (Bsp. Betriebskosten/Beiträge an die Jugendhilfekosten am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern, bzw. des sorgeberechtigten Elternteils) abzuklären.

3.3.2 Kostenträger

Die anfallenden sozialhilferechtlichen Unterstützungen trägt in diesen Fällen jedoch nicht die Unterstützungswohnsitzgemeinde sondern gemäss § 31 Absatz 3 Buchstabe a^{bis} SHG der Kanton Basel-Landschaft. Die anfallenden Kosten sind mit dem Kantonalen Sozialamt mittels Quartalsabrechnung abzurechnen.